



- 1. Feb. 2001

**UNHCR-Stellungnahme zur Situation im Nordirak
-Bietet der Nordirak für irakische Schutzsuchende eine interne
Relokationsmöglichkeit?-**

I. Einleitung

Nach Auffassung von UNHCR erfüllt ein erheblicher Teil der irakischen Staatsangehörigen, die ihr Herkunftsland verlassen, die Flüchtlingseigenschaft des Art. 1 A Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden GFK) und bedarf deshalb internationalen Schutzes.

Angesichts der seit 1996 deutlich gesunkenen Zahl von Flüchtlingsanerkennungen irakischer Asylsuchender in Europa weist UNHCR darauf hin, dass auch der jetzige Sonderberichterstatter der UN zur Menschenrechtssituation im Irak, Andreas Mavrommatis, keine Verbesserung der Menschenrechtssituation zu erkennen vermag. Seinem Bericht "Situation of human rights in Iraq" vom 14. August 2000 (A/55/294) zufolge sind schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen weiterhin an der Tagesordnung. Relevant für die Flüchtlingsanerkennung sind u.a. die in seinem Bericht enthaltenen Informationen über die Verfolgung von tatsächlichen oder vermuteten Regimegegnern durch Folter, Inhaftierung (Rn. 27-28)¹ oder Hinrichtungen (Rn. 12, 19), die massiven Verfolgungsmaßnahmen gegen Familienmitglieder von tatsächlichen oder vermuteten Oppositionellen (Rn. 44-48) sowie von massiven Verfolgungsmaßnahmen gegen die schiitische Bevölkerung (Rn. 17, vgl. hierzu auch den o.g. Bericht des vorherigen Sonderberichterstatters Max van der Stoep, „Situation of human rights in Iraq“, A/54/466, vom 14. Oktober 1999, Rn. 6).

II. Der Nordirak als interne Relokationsmöglichkeit

Asylanträge von Schutzsuchenden aus dem Irak werden in vielen europäischen Staaten vermehrt mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer internen Relokation (= interne Fluchtalternative) abgelehnt.

Mit der Ausnahme von Finnland und Frankreich gehen alle übrigen EU-Staaten gegenwärtig davon aus, dass der Nordirak für Schutzsuchende aus dem Irak grundsätzlich als interne Relokationsmöglichkeit in Betracht kommt.

¹ Die hier zitierten Textstellen der Sonderberichterstatterberichte sind in Kopie in englischer Sprache beigelegt.

Die Schweizerische Asylrekurskommission dagegen hat in einem Grundsatzurteil vom 12. Juli 2000 (in Kopie beigelegt) entschieden, dass eine interne Relokation nur dann in Frage kommt, wenn der Asylsuchende sich auf den Schutz seines Heimatlandes berufen kann. Dieser Schutz könne zwar auch von quasistaatlichen Autoritäten, wie den beiden Kurdenparteien KDP und PUK, ausgeübt werden. Die Asylrekurskommission kommt jedoch in ihrem Urteil zu dem Schluss, dass die Quasistaaten im Nordirak nicht in "hinlänglicher Weise abgesichert erscheinen", um als "schutzgewährende Instanz" dem Staat gleichgestellt zu werden (vgl. S. 33 der Entscheidung).

Zum Konzept der internen Fluchtalternative ist aus der Sicht von UNHCR grundsätzlich Folgendes anzumerken:

Nach Auffassung von UNHCR ist die sogenannte "inländische Fluchtalternative" (= interne Relokation) keine Pauschallösung für Asylbegehren und sollte weder zum Ausschluss vom Asylverfahren noch zur Entscheidung im beschleunigten Verfahren führen. Aus der Sicht von UNHCR stellt sich die Frage nach einer internen Relokationsmöglichkeit, wenn feststeht, dass dem Schutzsuchenden in einem Teil des Landes Verfolgung droht, diese sich jedoch nicht auf alle Gebiete des Landes erstreckt. Hier kann die Prüfung einer Relokationsmöglichkeit für die Klärung der Frage von Bedeutung sein, ob die Furcht vor Verfolgung im Einzelfall wohlbegründet ist (vgl. hierzu das UNHCR-Positionspapier "Interne Relokation als sinnvolle Alternative zum Asyl" von Februar 1999, in deutscher Sprache in Kopie beigelegt).

Bei der Prüfung einer internen Relokationsmöglichkeit sind nach Auffassung von UNHCR zwei Kernfragen zu klären, nämlich ob die Alternative der internen Relokation im Einzelfall überhaupt in Betracht kommt (*Relevanz*) und ob es dem konkreten Asylsuchenden in Anbetracht sämtlicher Umstände zumutbar ist, an dem entsprechenden Ort Zuflucht zu suchen (*Zumutbarkeit*).

1. Relevanz der internen Relokation

Die Feststellung der Relevanz einer internen Relokation verlangt eine objektive Beurteilung der Lage in dem als sicher vorgeschlagenen Landesteil bzw. den Landesteilen. Es müssen Tatsachen bekannt sein, die belegen, dass sich die vom Asylsuchenden befürchtete Verfolgung nicht auf diesen Teil des Landes erstreckt und dass das Gebiet an sich bewohnbar ist.

Im Hinblick auf den Nordirak sind insbesondere die folgenden Faktoren zu prüfen:

- das Vorhandensein eines tatsächlich risikofreien Gebietes;
- die Stabilität in dem Gebiet und die Wahrscheinlichkeit, dass die Sicherheit von Dauer ist; sowie
- die Erreichbarkeit des Gebietes (sowohl von innerhalb als auch von außerhalb des Landes).

1.1. Vorhandensein eines tatsächlich risikofreien Gebietes: Entstehung einer „Autonomie“ im Nordirak

Gestützt auf Resolution 688 des UN-Sicherheitsrates vom 5. April 1991, in der der Sicherheitsrat die Repressionsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung im Nordirak verurteilte, erklärten die alliierten Streitkräfte (USA, Großbritannien, Frankreich) das Gebiet von der irakischen Staatsgrenze im Norden bis zu der durch die Städte Zakho - Dohuk - Aqra verbundenen Linie zur Sicherheitszone ("security zone") und sicherte diese militärisch von Militärstützpunkten in der Türkei aus.

Zusätzlich zu der Sicherheitszone wurde durch die alliierten Streitkräfte am 19. April 1991 nördlich des 36. Breitengrades eine Flugverbotszone errichtet. Während die Sicherheitszone nur einen kleinen Teil der von Kurden bewohnten Gebieten umfasst, erstreckt sich die Flugverbotszone über etwa 2/3 dieses Gebiets. Ein Teil der Flugverbotszone im Nordwesten des Iraks blieb unter der Kontrolle der irakischen Zentralregierung und ihrer Streitkräfte.

In der Folge zog der irakische Staatspräsident Saddam Hussein den gesamten Staatsapparat (Armee, Polizei, Verwaltung) aus dem größten Teil der kurdischen Provinzen ab. Das Gebiet wird seither fast ausschließlich von den zwei großen kurdischen Parteien kontrolliert, der Kurdischen Demokratischen Partei (KDP) von Masoud Barzani und der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) von Jalal Talabani. Während die KDP die Gebiets Herrschaft über die Regierungsbezirke Arbil und Dohuk ausübt, umfasst das Gebiet unter der Kontrolle der PUK den Bezirk Sulaymaniyah (inkl. das Dokan-Gebiet). Die Stadt Halabjah sowie Neu Halabjah und Khourmal werden jedoch von der "Islamic Movement of Iraqi Kurdistan" (IMIK) kontrolliert.

1.2 Stabilität

Seit Januar 1998 ist es nicht mehr zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen der KDP und der PUK gekommen. Zudem hat das Washingtoner Abkommen vom 17. September 1998 zwischen den beiden Parteien Zeichen gesetzt, die auf eine stabilere Situation im Nordirak hoffen lassen, wenngleich grundlegende Fragen, wie z.B. die Verteilung von Zolleinnahmen weiterhin ungeklärt bleiben und auch die Wahlen für eine gemeinsame Regierung im Nordirak, die für Juli 1999 vorgesehen waren, nicht stattfanden.

Vor diesem Hintergrund geht UNHCR davon aus, dass die Situation im Nordirak ausreichend stabil ist, um für einige irakische Asylsuchende eine interne Relokationsmöglichkeit zu bieten. Dabei ist es von grundlegender Bedeutung, dass jeder Asylantrag im Lichte seiner besonderen Umstände sowie der aktuellen Situation im Zufluchtsgebiet beurteilt wird.

1.3 Sicherheit vor Verfolgung

Bei der Prüfung der Frage, ob einem Asylsuchenden nicht nur im Zentralirak, sondern auch im Nordirak Verfolgung droht, kommt es nach Auffassung von UNHCR nicht darauf an, ob die vom Schutzsuchenden geltend gemachte Verfolgung von den staatlichen Behörden

seines Herkunftslandes ausgeht oder diesen zugerechnet werden kann. Entscheidend für die Flüchtlingseigenschaft ist vielmehr, ob der Schutzsuchende effektiven Schutz vor Verfolgungsmaßnahmen erhalten kann (vgl. UNHCR-Stellungnahme zur Anhörung "Nichtstaatliche Verfolgung" des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages am 29. November 1999).

1.3.1 Verfolgung durch die kurdischen De-facto-Autoritäten

Den kurdischen De-facto-Autoritäten sind weiterhin schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die als Verfolgung iSd Art. 1 A 2 GFK zu betrachten sind, vorzuwerfen. Hierzu gehören u.a. die Inhaftierung sowie die Folterung und summarische Hinrichtung politischer Gegner. Zu den gefährdeten Personengruppen gehören nach den Erfahrungen von UNHCR:

- Mitglieder der KDP bzw. der PUK

Aktive Mitglieder oder Sympathisanten der KDP und PUK genießen in der von ihrer Partei kontrollierten Region des Nordiraks möglicherweise Schutz, können aber in dem von der jeweils anderen Partei kontrollierten Gebiet gefährdet sein. So besteht zum Beispiel für aktives PUK-Militärpersonal, Sicherheitskräfte und Personen aus der PUK-Verwaltung oder der Polizei in Positionen mit Entscheidungsbefugnis die Gefahr, im KDP-Gebiet gezielt verfolgt zu werden, wenn sie von der KDP identifiziert werden. Umgekehrt können Personen, die der KDP in vergleichbaren Positionen angehören, gefährdet sein, wenn sie im von der PUK kontrollierten Gebiet wohnen oder dieses durchqueren.

- Angehörige anderer Gruppen/Parteien

Die KDP duldet nur bedingt die Aktivitäten kleinerer Parteien. Sobald sich diese öffentlich kritisch gegenüber der KDP äußern, müssen sie mit Sanktionen vonseiten der KDP rechnen.

Parteien, wie z.B. die Workers' Communist Party of Iraq (WCPI), die Independent Women's Organisation (IWO), die Kurdistan Conservative Party (KCP) des Surchi-Stammes sowie die Socialist Democratic Party of Kurdistan (HISK) haben ihre politischen Aktivitäten wegen der restriktiven Politik der KDP in das von der PUK kontrollierte Gebiet verlagert, um weitere Konfrontationen mit der KDP zu vermeiden.

Anders als die KDP duldet die PUK im allgemeinen Aktivitäten kleinerer Parteien. Es kommt jedoch auch in dem von der PUK kontrollierten Gebiet hin und wieder mit diesen zu Auseinandersetzungen. Dies gilt insbesondere für die WCPI und die IWO. So hat die PUK z.B. im Februar 2000 drei Mitglieder des Zentralkomitees der WCPI in Sulaymaniyah festgenommen. Diese befanden sich bis April 2000 in Haft. Im Juli 2000 kam es zu einer weiteren Auseinandersetzung zwischen der PUK und der WCPI um die weitere Nutzung des WCPI-Büros in Sulaymaniyah. In deren Folge kam es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen den beiden Parteien, bei der vier WCPI-Mitglieder getötet wurden. Zwölf Mitglieder der WCPI wurden für einige Tage in Haft genommen.

Seit April 1997 ist der Iraqi National Congress (INC) nicht mehr im Nordirak vertreten. Im November 1999 erklärte Masoud Barzani im Hinblick auf den INC, dass die KDP keine vom Ausland unterstützte Miliz gegen die irakische Regierung im KDP Gebiet dulden werde. Die Iraqi National Accord (INA), eine arabische Oppositionsgruppe mit dem Ziel, die Zentralirakische Regierung zu stürzen, und die über keine solche Miliz verfügt, wird sowohl von der KDP als auch von der PUK geduldet.

- Oppositionelle

Auch Personen, die sich, ohne Mitglieder irgendeiner Partei zu sein, öffentlich kritisch gegen die Führung und die Politik der KDP äußern, riskieren, Verfolgungsmaßnahmen seitens der KDP ausgesetzt zu werden. Dies gilt, wenn auch in geringerem Maße, ebenso für das PUK-Gebiet. In solchen Fällen bieten die Position der Person innerhalb der dortigen Gesellschaft und in der Öffentlichkeit sowie Inhalt und Ausmaß der Kritik Anhaltspunkte für das Verfolgungsrisiko.

1.3.2 Verfolgung durch den irakischen Geheimdienst

Seit dem durch irakische Truppen unterstützten Angriff der KDP auf Arbil ist eine deutlich verstärkte Anwesenheit des irakischen Geheimdienstes im Nordirak zu beobachten. Personen, die im Zentralirak eine herausgehobene politische oder militärische Position innehatten, müssen daher auch im Nordirak befürchten, von diesem verfolgt zu werden. Für sie bietet der Nordirak daher auch dann keine inländische Fluchtalternative, wenn sie dort verwandtschaftliche oder andere Beziehungen haben.

1.3.3 Verfolgung durch Islamisten

Die Städte Halabjah, Neu Halabjah und Khourmal stehen unter Kontrolle der IMIK, die über eine Miliz verfügt. Ihre Lehren sowie die anderer islamischer Gruppen finden unter der Bevölkerung im Nordirak wachsenden Anklang. So sind unter anderem verstärkte Aktivitäten hinsichtlich der Rekrutierung von neuen Mitgliedern sowie ein erhöhtes Angebot von Koranstunden zu beobachten.

Durch die Präsenz und Aktivitäten der IMIK sind vor allem Gruppen oder Personen gefährdet, die eine anti-islamische Grundhaltung offen kundgeben oder aktiv verbreiten. So wird die IMIK z.B. verdächtigt, im Oktober 1999 zwei Mitglieder der WCPI in Sulaymaniyah ermordet zu haben. Berichten zufolge wurden im März 2000 zwei Lehrer von Mitgliedern der IMIK in Shirimar angegriffen. Ihnen wurde von der IMIK vorgeworfen, anti-islamische Ideologien verbreitet zu haben. Berichten zufolge hat die IMIK auch in der von der KDP kontrollierten Stadt Arbil vereinzelt Anschläge verübt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die KDP sowie die PUK in der Lage sind, gefährdeten Personen vor den unberechenbaren Gewalttaten seitens der Islamisten dauerhaften und effektiven Schutz zu gewähren. Da es im gesamten kurdisch kontrollierten Territorium zu Anschlägen und Aktivitäten der Islamisten kommt, gibt es für Personen, die eine begründete Furcht vor Verfolgung durch die Islamisten geltend machen können, idR keine interne Relokationsmöglichkeit.

1.3.4 Verfolgung von Frauen durch Familienmitglieder

Nach den Informationen von UNHCR kommt es im Nordirak immer wieder zu Tötungen oder Verstümmelungen von Frauen und Mädchen durch ihre männlichen Familienmitglieder mit der Begründung, sie hätten gegen den Sittenkodex der Gesellschaft verstoßen und damit die Ehre der Familie verletzt. Bisher konnten die Täter solcher Ehrendelikte mit Straffreiheit rechnen. Fälle, in denen Täter solcher Ehrendelikte im Nordirak vor Gericht gebracht und verurteilt worden sind, sind UNHCR nicht bekannt.

Ein irakisches Gesetz von 1990, das bei „Ehrendelikten“ die Möglichkeit der Strafminderung vorsieht, wurde zwar in dem von der PUK kontrollierten Gebiet inzwischen aufgehoben. UNHCR geht nicht davon aus, dass die Praxis von Tötungen wegen einer „Verletzung der Ehre“ mit der Gesetzesänderung unmittelbar enden wird. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit die neue Gesetzgebung Veränderungen in der Praxis dieser verbreiteten und tief verwurzelten Tradition mit sich bringt.

Nach den Informationen von UNHCR sind weder die KDP noch die PUK in der Lage, Frauen, die von ihren eigenen Familienmitgliedern verfolgt werden, dauerhaften und effektiven Schutz zu gewähren. In der Stadt Sulaymaniyah besteht zwar die Möglichkeit, in einer Frauennotunterkunft um Schutz zu ersuchen. Diese kann jedoch gefährdeten Frauen nur eine vorübergehende Lösung gewähren. Eine ähnliche, für diesen Zweck bereitgestellte Einrichtung seitens der KDP ist UNHCR nicht bekannt. Gefährdete Frauen können ihren Verfolgern in der Regel auch nicht durch die Flucht in einen anderen Landesteil entkommen, da sie damit rechnen müssen, dass sie dort von der Familie ausfindig gemacht und getötet werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass alleinstehende Frauen im Nordirak idR keine Chance haben, eine eigenständige Existenz aufzubauen.

In diesem Zusammenhang weist UNHCR auf den Beschluss Nr. 39 (XXXVI) des UNHCR-Exekutivkomitees zum Thema Flüchtlingsfrauen und internationaler Schutz von 1985 hin, in dem anerkannt wurde, dass bei weiblichen Asylsuchenden, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten hätten, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex der Gesellschaft, in der sie lebten, verstoßen haben, eine Flüchtlingsanerkennung wegen der Verfolgung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe in Betracht kommen kann.²

1.4 Erreichbarkeit

Ein Zugang zum Nordirak auf dem Luftweg ist wegen der UN-Sanktionen derzeit nicht möglich. Nach den Informationen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) hat sich für eine sehr beschränkte Anzahl von Einzelfällen eine Rückkehr in den Nordirak über die Türkei und Syrien als möglich erwiesen. IOM berichtet über ca. 2 solcher freiwilligen Ausreisen pro Monat. Diese mussten von IOM als Privatbuchungen vorgenommen werden, ohne dass IOM für die Rückreise durch die o.g. Staaten irgendeine Verantwortung übernehmen kann. Angesichts der sehr zurückhaltenden Position der türkischen Behörden auf Bemühungen der Europäischen Union, eine Rückführung

² Vgl. hierzu auch die Grundsatzentscheidung des britischen *House of Lords*, *Islam v. Secretary of State for the Home Department Regina v. Immigration Appeal Tribunal and Another Ex Parte Shah (A.P.)*, abgedruckt in IJRL 1999, 496-527.

abgelehnter irakischer Asylsuchender durch türkisches Staatsgebiet zu erreichen, geht UNHCR davon aus, dass die Türkei eine staatlich organisierte Rückreise ebenso wie private Rückreisen in größerem Umfang nicht genehmigen wird.

Eine Übersiedlung vom Zentralstaat in den Nordirak ist sowohl für Kurden als auch für Araber grundsätzlich möglich, allerdings müssen sich Übersiedler bei den örtlichen Behörden anmelden und ihre Niederlassung im Nordirak bestätigen lassen. Araber, die weder über familiäre noch politische Beziehungen zum Nordirak verfügen, müssen damit rechnen, im KDP-Gebiet in eines der zwei Lager (Zawita oder Balqus) verwiesen zu werden. Alle Übersiedler werden auf eine mögliche Agententätigkeit für Bagdad hin überprüft (vgl. u. 2).

Für Händler besteht zwischen den von der KDP und PUK kontrollierten Gebieten Reise- und Handelsfreiheit. Mitglieder der Miliz der PUK bzw. KDP oder Personen, die gehobene Positionen innerhalb der PUK bzw. KDP innehaben, bleiben jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen und dürfen weiterhin nicht in das von der jeweils anderen Partei kontrollierte Gebiet einreisen.

Das KDP-Gebiet im Nordirak ist von der Türkei aus zugänglich. Die Grenzstation Habur, auf der irakischen Seite Ibrahim Khalil genannt, ist der einzige Grenzübergang zwischen Nordirak und der Türkei. Für PUK-Mitglieder ist es nur möglich, durch dieses Gebiet zu reisen, wenn sie kein bekanntes Sicherheits- oder Politikprofil haben (s.o. 1.3.1).

Dagegen besteht keine Möglichkeit, das von der PUK kontrollierte Gebiet vom Ausland aus legal und ohne durch das KDP-Gebiet reisen zu müssen zu erreichen, da die iranischen Behörden kein Durchreisevisum erteilen. Daher besteht mangels Zugänglichkeit bei Asylsuchenden, die eine begründete Furcht vor Verfolgung vor der KDP geltend machen können, auch dann keine interne Relokationsmöglichkeit, wenn sie zur Zeit der Ausreise aus dem Nordirak in dem von der PUK kontrollierten Gebiet Zuflucht hätten finden können.

2. Zumutbarkeit der internen Relokation

UNHCR spricht sich dagegen aus, den Nordirak für eine bestimmte Gruppe von Schutzsuchenden generell als „sicher“ zu bezeichnen. Die Prüfung einer internen Relokation muss für den Einzelfall durchgeführt werden. Bei der Klärung der Zumutbarkeit der internen Relokation für den konkreten Asylsuchenden sind die besonderen Lebensumstände der betreffenden Person zu berücksichtigen. Unter anderem sind dabei die folgenden Faktoren in Betracht zu ziehen:

- Alter,
- Geschlecht,
- Gesundheit,
- Ausbildung,
- beruflicher Hintergrund,
- Sprachkenntnisse,
- die Anwesenheit von Familienmitgliedern,
- die Existenz von ethnischen und religiösen Gemeinschaften, denen der Asylsuchende angehört,
- politische und andere Beziehungen zu der Region.

Ebenso müssen die politischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Verhältnisse im Land in die Prüfung einfließen. Es muss nachgewiesen sein, dass es für diesen Asylsuchenden in Anbetracht sämtlicher Umstände zumutbar wäre, an diesem Ort Zuflucht zu suchen. UNHCR weist darauf hin, dass keine adäquaten Beziehungen zum Nordirak bestehen, wenn im Einzelfall nur ein Einzelner der oben genannten Indikatoren vorliegt.

Im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Relokation im Nordirak ist nach Auffassung von UNHCR von entscheidender Bedeutung, ob der Betreffende dort über ausreichende Verbindungen verfügt. Nur wenn diese vorhanden sind, ist ein Existenzminimum und die persönliche Sicherheit im Nordirak gewährleistet.

Für Kurden aus dem Nordirak, die durch direkte und enge Beziehung zu einem Stamm, einer Großfamilie oder der Nachbarschaft in der dortigen Gesellschaft verwurzelt sind, kommt daher eine interne Relokationsmöglichkeit im Nordirak eher in Betracht als für Kurden aus dem Zentralirak.

Zu berücksichtigen ist, dass Personen, die nicht aus dem Nordirak stammen, von den örtlichen Behörden leicht identifizierbar sind. Es ist möglich, dass diese ihnen jeglichen Schutz verweigern. Für Araber aus dem Zentralirak ist die Lage besonders schwierig. Zum einen verfügen sie idR nicht über ausreichende Beziehungen zur vorherrschenden kurdischen Gesellschaft im Nordirak. Zweitens nehmen die beiden kurdischen Parteien arabische Übersiedler, vor allem desertierte Offiziere der irakischen Armee ohne familiäre, politische oder sonstige Beziehungen, nur widerwillig auf. Arabische Übersiedler, die über keine Beziehungen zum Nordirak verfügen, werden regelmäßig im KDP-Gebiet in eines der zwei Lager (Zawita oder Balqus) untergebracht. Der Nordirak ist folglich für Araber aus dem Zentralirak nur in Ausnahmefällen eine zumutbare Relokationsmöglichkeit.

Für einen irakischen Staatsangehörigen, der ursprünglich in keiner Verbindung mit der kurdischen Gesellschaft im Nordirak stand, käme der Nordirak nur dann als Möglichkeit der internen Relokation in Betracht, wenn er sich für eine beachtliche Zeit ohne Schutzprobleme im Norden niedergelassen hatte und es angesichts der Umstände seines Falles offensichtlich ist, dass er sich angemessen in die örtliche Gemeinde integriert hat.

3. Rückführung in den Nordirak

UNHCR spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Rückführung von Asylsuchenden aus dem Irak in den Nordirak aus, wenn in einem fairen und effizienten Verfahren festgestellt wurde, dass sie des internationalen Schutzes nicht bedürfen. Bei Personen, die nicht aus dem Nordirak stammen, setzt eine Rückführung nach Auffassung von UNHCR allerdings voraus, dass ausreichend familiäre, gemeinschaftliche oder politische Beziehungen im Norden vorhanden sind, die die Möglichkeit einer reibungslosen Integration eröffnen.

III. Zusammenfassung

Festzuhalten ist, dass in den von der Flugverbotszone erfassten kurdisch verwalteten Gebieten ein gewisser Schutz vor Übergriffen vonseiten der irakischen Regierung besteht, so lange diese unter internationalem Schutz stehen.

Nach Auffassung von UNHCR erlaubt die Situation im Nordirak jedoch keine pauschale Anwendung des Konzeptes der internen Relokation, sondern es ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, ob dem Schutzsuchenden im Nordirak die Möglichkeit der internen Relokation offensteht.

Der Nordirak kommt nur für solche irakischen Staatsangehörigen als interne Relokationsmöglichkeit in Betracht, denen dort weder Verfolgungsmaßnahmen noch andere Gefahren durch die irakische Zentralregierung, die kurdischen De-facto-Autoritäten oder andere Akteure drohen. Weiterhin muss der Betreffende im Nordirak über ausreichende familiäre, gesellschaftliche oder politische Verbindungen verfügen, die seine Sicherheit garantieren und das zum Leben erforderliche Existenzminimum sicherstellen können.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass irakischen Asylsuchenden, die aus den von der Regierung kontrollierten Gebieten stammen, im Nordirak grundsätzlich keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung steht. In Ausnahmefällen, wenn der Betreffende über ausreichende gesellschaftliche (Sprache, ethnische Herkunft, Arbeitsmöglichkeit, Religion, enge Freunde), familiäre (enge Verwandte, die bereits seit einiger Zeit dort leben,) oder politische Verbindungen verfügt, können die Umstände des Einzelfalles allerdings für eine Anwendbarkeit des Konzeptes der internen Relokation auf diese Personengruppe sprechen. Hierbei ist davon auszugehen, dass keine adäquaten Verbindungen bestehen, wenn im Einzelfall nur ein Einzelner der oben genannten Indikatoren vorliegt. Ein Hinweis darauf, ob der Nordirak für den Betreffenden als inländische Fluchtalternative in Betracht kommen kann, gibt auch die Zeit, die der Betreffende in dem Gebiet verbracht hat. Hat eine Person bereits für einen beachtlichen Zeitraum ohne Schutzprobleme im Nordirak gelebt, ist dies idR ein Zeichen dafür, dass sie in die lokale Gemeinschaft integriert ist.

Auch Personen, die Verbindungen in den Nordirak haben, steht dort keine interne Relokation offen, wenn sie bei einer Rückkehr in den Irak Verfolgungsmaßnahmen durch den irakischen Geheimdienst oder die kurdischen De-facto-Autoritäten fürchten müssen.

Für einen irakischen Staatsangehörigen, der aus dem Nordirak stammt und der vor Verfolgungsmaßnahmen der irakischen Regierung flieht, kommen die unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebiete als inländische Fluchtalternative nur dann in Betracht, wenn der Betreffende keine Verfolgungsmaßnahmen der lokalen kurdischen De-facto-Autoritäten KDP und PUK oder durch andere Akteure (s.o.) zu befürchten hat.